

26.02.91

EG - U - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend ein
gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens

KOM(91) 37 endg.; Ratsdok. 4717/91

143/91

KEP-AE-Nr.: 910562

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 26. Februar 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGB1. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 11. Februar 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im November 1991 an.

ERLÄUTERNDEN MEMORANDUMI. EINLEITUNG

1. Massenverbrauchsgüter können schwerwiegende Umwelt-beeinträchtigungen verursachen, ganz einfach, weil sie in großen Mengen hergestellt und verbraucht werden. Die Umweltbelastung kann in allen Phasen ihres Lebenszyklus erfolgen, d.h. bei der Herstellung, der Verteilung, dem Verbrauch oder der Verwendung sowie der Entsorgung nach ihrer Verwendung.
2. Die Notwendigkeit einer Politik zur Gewährleistung "sauberer" Erzeugnisse und zur Verhütung, Verminderung und möglichst weitgehenden Bekämpfung der Umweltverschmutzung an ihrem Ursprung sowie zur vernünftigen Bewirtschaftung neuer Rohstoffquellen ist im Vierten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987-1992)⁽¹⁾ hervorgehoben worden. Die Vorschläge sollten insbesondere auf "die Festlegung von Kriterien für "umweltverträgliche Erzeugnisse", das heißt Erzeugnisse, bei deren Beseitigung keine oder nur geringe Abfälle entstehen," ausgerichtet sein.
3. Dementsprechend kündigte die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat und das Parlament über eine Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft⁽²⁾ die Schaffung eines gemeinschaftlichen Rahmens für ein Umweltzeichensystem an.

(1) ABl. Nr. C 328 vom 7.12.1987, S. 1.

(2) Dok. SEK(89) 934 vom 14.9.89.

4. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften erklärte bei der Annahme dieser Mitteilung in seiner EntschlieÙung über die Abfallpolitik⁽³⁾, die Abfallentstehung sollte so weit wie möglich an der Quelle, insbesondere durch Verwendung von abfallarmen Verfahren und Produkten, vermieden oder verringert werden. Der Rat ersuchte deshalb die Kommission um Ausarbeitung ökologischer Kriterien für Produkte unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Technologien, die keine übermäßigen Kosten verursachen, gegebenenfalls einschließlich der Verwendung wiederverwertbarer, wiederverwendbarer oder biologisch abbaubarer Stoffe. Sodann ersuchte der Rat die Kommission um Vorlage eines Vorschlags für ein gemeinschaftsweites Umweltkennzeichnungssystem.
5. Das Europäische Parlament hat bereits in seiner EntschlieÙung zu Abfallwirtschaft und Altlasten⁽⁴⁾ die Anwendung eines europäischen Gütezeichens für umweltfreundliche Produkte gefordert.
6. Es ist hervorzuheben, daß ein auf Freiwilligkeit beruhendes Umweltzeichen, das es dem Hersteller freistellt, für ein Erzeugnis das Zeichen zu beantragen, einen Ansporn zur Entwicklung von Erzeugnissen darstellt, die abgesehen vom Ausmaß und der Gefährlichkeit des Abfalles auch die Verschmutzungsgefahr wie die Emissionen von Stoffen in die Umwelt oder die Belästigung durch Lärm oder Geruch vermindern.
7. Ferner entspricht das Umweltzeichen dem zunehmenden Verständnis der Verbraucher in der ganzen Gemeinschaft für Umweltfragen sowie ihrer Forderung nach Beratung bei ihren Einkaufsentscheidungen. Aus der Sicht der Verbraucher ergänzt das Umweltzeichen das noch auszuarbeitende umfassende Konzept einer Verbraucherinformation sowohl über die Produktqualität als auch das Verhalten des Produkts in der Umwelt.

(3) ABI. Nr. C 122 vom 18.5.90.

(4) ABI. Nr. C 190 vom 20.7.87.

8. Die Bundesrepublik Deutschland hat bereits 1978 das System "Blauer Engel" eingeführt, das seither eine wichtige Rolle zur Förderung von umweltfreundlicheren Alternativlösungen unter Berücksichtigung der Marktkräfte spielt. Dem System "Blauer Engel" wird ferner bei der Vergabe öffentlicher Aufträge entscheidende Bedeutung beigemessen.
9. Mehrere andere Mitgliedstaaten erwägen zur Zeit die Einführung von Umweltzeichensystemen, z.B. Frankreich, das Vereinigte Königreich, die Niederlande und Dänemark.
10. Die Kommission ist der Ansicht, daß eine große Zahl von Umweltzeichen die Gefahr einer Aufsplitterung des großen Binnenmarkts mit sich brächte und Wettbewerbsverzerrungen in der Gemeinschaft hervorrufen könnte. Ferner würde die Einführung einzelstaatlicher Zeichensysteme kurz vor der Vollendung des Binnenmarkts den Integrationsprozeß sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht als auch auf dem Gebiet der Verbraucherpolitik hemmen.

11. LAGE IN DEN MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland war das erste Land, das ein offizielles Umweltzeichensystem eingeführt hat; sie steht in der Gemeinschaft in dieser Hinsicht immer noch allein da.

Das Interesse der Hersteller am "Blauen Engel" nahm in den ersten Jahren nach der Einführung des Zeichens langsam zu; nach drei Jahren war es an rund 100 und nach sechs Jahren an 500 Erzeugnisse verliehen worden. In neuester Zeit hat das Interesse gleichzeitig mit dem Umweltbewußtsein der deutschen Verbraucher zugenommen. Im Juli 1989 war die Zahl der mit dem "Blauen Engel" ausgezeichneten Produkte auf 3.100 angestiegen, die sich auf 57 Produktgruppen verteilten. Der größte Teil der gekennzeichneten Produkte wird von deutschen Unternehmen gestellt. Nur rund 10 % der Anträge wurden von nicht-deutschen Unternehmen gestellt, obwohl keine Einschränkungen für ausländische Unternehmen bestehen.

Dänemark

Im Frühjahr 1989 verabschiedete das dänische Parlament ein überarbeitetes Gesetz über chemische Stoffe und Erzeugnisse. Ein neuer Absatz dieses Gesetzes ermächtigt den Umweltminister zur Einführung einer Regelung für ein Umweltzeichen für chemische Stoffe und Erzeugnisse sowie Artikel, die chemische Stoffe und Erzeugnisse enthalten oder freisetzen.

Aufgrund dieses Gesetzes kann der Umweltminister die Verleihung des Zeichens, dessen Gestaltung und die Bezeichnung die für die Verleihung des Zeichens zuständigen Stellen regeln.

Zusätzlich zum Gesetz über chemische Stoffe und Erzeugnisse wird auch das Umweltgesetz überarbeitet, und die Neufassung soll einen Absatz über ein Umweltzeichen enthalten.

Die dänischen Maßnahmen sind stark durch die vor kurzem in anderen skandinavischen Ländern - insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Nordischen Rat - eingeführten Umweltzeichensysteme geprägt.

Frankreich

1. Der französische Ministerrat beschloß am 4. Januar 1989 die Einführung einer Politik zur Förderung von möglichst umweltfreundlichen Produkten. Eine Studiengruppe wurde zur Prüfung der anzuwendenden Leitlinien - im Einvernehmen mit anderen Interessengruppen - eingesetzt; es wurden insbesondere die Förderung durch einen "Öko-Produkt-Preis", die Einführung eines Kennzeichnungssystems und steuerliche Maßnahmen ins Auge gefaßt. In dem am 27.12.1989 herausgegebenen Zwischenbericht der Gruppe wurde hervorgehoben, daß sämtliche auf Ebene der Gemeinschaft auf diesem Gebiet ergriffenen Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig sollten sämtliche bei parallelen Voruntersuchungen in Frankreich erarbeiteten Schlußfolgerungen den europäischen Partnern vorgeschlagen werden.

2. Nach Artikel 145 der Verordnung legte der Ausschuß für Produktion und Handel der Nationalversammlung im Mai 1990 einen Bericht über Umweltkennzeichnung vor. In diesem Bericht wird gefolgert, daß die Umweltkennzeichnung in Frankreich auf der Grundlage der derzeitigen Zertifizierungsverfahren durch Einführung eines "NF-Zeichens" für Öko-Produkte erfolgen sollte. Dieses Zeichen sollte möglichst rasch verfügbar gemacht werden. Sie wäre mit der EntschlieÙung des EG-Rates vom 21. Dezember 1989 vereinbar, in der eine gegenseitige Anerkennung der Vereinbarungen auf dem Gebiet der Prüfung und Zertifizierung empfohlen wird.

Irland

Die irische Regierung arbeitet zur Zeit das Gesetz über die "Umweltschutzagentur" aus, das Bestimmungen für ein landesweites Umweltzeichensystem enthält, das in das Gemeinschaftssystem aufgenommen werden könnte.

Niederlande

Die niederländischen Ministerien für Wohnungswesen, Raumordnung und Umweltfragen sowie für Wirtschaft haben die Durchführbarkeit der Einführung eines Umweltzeichens in den Niederlanden geprüft. Die Initiative wurde im Rahmen des niederländischen "Nationalen Umweltpolitischen Planes" vom Mai 1989 ergriffen, der die Information der Verbraucher über die Produktnormen in die Umweltpolitik eingliedert und die Möglichkeit der Verleihung eines Umweltzeichens vorsieht.

Vereinigtes Königreich

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat auf der Grundlage eines im August 1989 herausgegebenen Diskussionspapiers eine Befragung über die Umweltkennzeichnung durchgeführt. Dabei hat sich gezeigt, daß "ein offizielles Umweltzeichensystem" auf der Grundlage der Europäischen Gemeinschaft gemäß der Pressemitteilung des Umweltministeriums des Vereinigten Königreichs vom 9. Januar 1990 in der Öffentlichkeit weitgehende Unterstützung findet. Eine beratende Gruppe mit beschränkter

Zahl von Mitgliedern mit Erfahrungen und Kenntnissen auf diesem Gebiet legt zur Zeit die Einzelheiten des Systems fest und wählt die vorrangig zu behandelnden Produktkategorien aus.

III. BEMERKUNGEN ZU DIESEM VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG

A. ALLGEMEINES

1. Das Hauptziel des in dieser Verordnung festgelegten Vergabesystems für ein Umweltzeichen besteht darin, die Unternehmen zur Herstellung von weniger umweltschädlichen Produkten anzuspornen und den Verbrauchern genauere Informationen über das Umweltverhalten der Produkte zu erteilen, die sie kaufen und anwenden. Die Vergabe eines Umweltzeichens für ein Produkt ist für die Verbraucher ein klares Zeichen dafür, daß das Produkt von hoher Umweltqualität ist. Mit diesem Zeichen versehene Produkte dürften somit von den Verbrauchern bevorzugt werden, und die Hersteller werden die so entstehende Nachfrage zu befriedigen trachten. Mit dieser Verordnung wird deshalb ein Marktmechanismus eingeführt, der die Umweltqualität verbessert.
2. Mit der Schaffung des großen Binnenmarkts werden in zunehmendem Maße Waren zwischen den Mitgliedstaaten gehandelt, und ein gemeinschaftsweites Umweltzeichensystem ist demzufolge erforderlich, um die Verwirrung zu vermeiden, die eine große Zahl von einzelstaatlichen Systemen hervorrufen würde. In dieser Verordnung wird deshalb ein gemeinschaftliches System festgelegt, mit dem ein einheitlich hohes Niveau der mit dem Umweltzeichen versehenen Produkte sichergestellt wird. Das System beruht auf Freiwilligkeit, ist transparent und möglichst einfach ausgelegt, gleichzeitig jedoch sehr glaubwürdig.
3. Das Umweltzeichen kann nur an diejenigen Erzeugnisse vergeben werden, die den allgemeinen Grundsätzen entsprechen und die vereinbarten besonderen Kriterien der jeweiligen Produktgruppe erfüllen, d.h. eine Gruppe von Erzeugnissen, die gebrauchsgleich sind und dem gleichen Zweck dienen. Für die Ausarbeitung dieser Kriterien

wird die Europäische Umweltagentur die vorbereitenden Arbeiten in Zusammenarbeit mit fachlich zuständigen wissenschaftlichen und technischen Stellen durchführen.

4. Die Mitgliedstaaten müssen bei der Errichtung und Durchführung des Systems eine wichtige Rolle spielen; hierfür wird in der Verordnung durch die Einsetzung zuständiger Stellen durch die Mitgliedstaaten gesorgt, die die in das System aufzunehmenden Produktgruppen vorschlagen, die Anträge auf Erteilung des Umweltzeichens prüfen und mit den Antragstellern Verträge für die Verwendung des Zeichens für Produkte, die ein Anrecht darauf haben, abschließen.
5. Die Verordnung sieht die Einrichtung einer Jury vor, die auf Grundlage der von den nationalen Stellen übermittelten Empfehlungen die Vergabe des Umweltzeichens an individuelle Erzeugnisse beschließt. Die Beschlüsse der Jury gelten als rechtskräftig, wenn die Kommission keinen Einspruch gegen sie einlegt.
6. Ein Vergabesystem für ein Umweltzeichen, dessen Verwendung freiwillig ist, muß selbstverständlich die Beteiligung aller interessierten Gruppen in dieser Jury gewährleisten, d.h. die Industrie, der Handel, die Verbraucherschutz - und Umweltschutzverbände, die Gewerkschaften und die Medien. Es muß dabei auf eine gerechte Vertretung der verschiedenen betroffenen Gruppen geachtet werden.

B. RECHTSGRUNDLAGE DES VORSCHLAGS

1. Wie bereits erwähnt, können Massenverbrauchsgüter schwerwiegende Umweltbeeinträchtigungen in allen Phasen ihres Lebenszyklus verursachen. Mit der Einführung eines Umweltzeichens, das unter Zugrundelegung seiner Ziele eine Veränderung in der Produktkonzeption anstrebt, soll diesen Umweltbeeinträchtigungen während der Herstellung, des Verbrauchs und der Verwendung sowie der Entsorgung nach der Verwendung der Produkte vorgebeugt und sollen die Auswirkungen an ihrem Ursprung minimiert werden.

2. Bereits bestehende oder zukünftige unabhängige Systeme für umweltverträgliche Produkte werden weiterhin bestehen können. Es muß jedoch darauf geachtet werden, daß eine Verwechslung dieser verschiedenen Systeme vermieden wird.
3. Durch die Einführung eines marktwirtschaftlichen Instrumentes werden eine bessere Umweltverträglichkeit der Erzeugnisse erwartet und somit die Umweltbeeinträchtigungen an ihrem Ursprung vermieden; die Rechtsgrundlage für diese Verordnung ist deshalb Artikel 130S des Vertrages.
4. Aus wichtigen Gründen wurde diese Verordnung und nicht eine Richtlinie vorgeschlagen. Zunächst wird eine Verordnung rascher durchgeführt, so daß ein gemeinschaftsweites Umweltzeichensystem möglichst rasch eingeführt werden kann. Sodann kommt die Verordnung in allen Mitgliedstaaten gleichzeitig und unverzüglich, d.h. ohne zeitliche Verschiebung infolge der Umsetzung in einzelstaatliches Recht, zur Durchführung.

C. BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN DER VORGESCHLAGENEN VERORDNUNG

Artikel 1

1. In Artikel 1 sind die Ziele dieser Verordnung dargelegt. Wie bereits in A. 1. oben erwähnt, sollen sie Unternehmen dazu anspornen, Erzeugnisse mit geringerer Umweltbelastung herzustellen, und die Verbraucher über die Umweltleistung der Erzeugnisse besser unterrichten.
2. Ein gemeinschaftsweites System wird vorgeschlagen, so daß die Einheitlichkeit des Marktes und ein einheitlich hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt in der ganzen Gemeinschaft gewährleistet werden können.

Artikel 2

1. Dieser Artikel schließt bestimmte spezifische Produktgruppen vom Umweltzeichensystem aus, z.B. Lebensmittel, Getränke und Arzneimittel, für die andere Verordnungen gelten. Die ursprüngliche Absicht war die Erfassung der Verbrauchsgüter, d.h. der Produkte, die Verbraucher üblicherweise im Privat- oder öffentlichen Sektor erwerben können. Es wird eingeräumt, daß das Umweltzeichensystem auch für sonstige Gruppen von Produkten und Dienstleistungen gelten kann, doch würde jede Ausdehnung des Geltungsbereichs dieses Vorschlags die Komplexität des Systems erhöhen und sollte deshalb erst in einer späteren Phase ins Auge gefaßt werden. Die Verordnung sieht die Möglichkeit einer Erweiterung des Geltungsbereichs des Systems in Artikel 22 vor.
2. Das System erstreckt sich nicht auf die Kennzeichnung der Verpackung als solche, weil dadurch Verwechslungen zwischen der Umweltverträglichkeit der Verpackung und derjenigen des Produkts entstehen könnten. Die Verpackung eines Produkts soll jedoch bei der Beurteilung der gesamten Umweltverträglichkeit eines Produkts in Betracht gezogen werden.

Artikel 3

1. Artikel 3 bringt klar zum Ausdruck, daß die Begriffe "Stoff" und "Zubereitung" im Sinne der Definitionen in der Richtlinie 67/548/EWG zu verstehen sind.
2. In diesem Artikel wird auch der Begriff "Produktgruppe" im Rahmen des Umweltzeichensystems definiert. Eine Produktgruppe bedarf einer sorgfältigen Definition, damit die Verbraucher die Produkte innerhalb derselben Gruppen als eigentliche Alternativen betrachten können. Bei der Definition der Produkte innerhalb einer Gruppe muß auch darauf geachtet werden, daß die Anwendung des Systems zu keinen ungebührlichen Marktverzerrungen führt.

3. Bei der Ausarbeitung der besonderen Kriterien wird der gesamte Lebenszyklus eines Erzeugnisses zugrunde gelegt, d.h. die Fertigungsphase, die Verteilung, der Verbrauch und die Verwendung sowie die Phase der Entsorgung nach der Verwendung.

Artikel 4

Es gibt bereits eine Anzahl gemeinschaftlicher Vorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Produkten, insbesondere gefährliche Stoffe und Zubereitungen, und in diesem Artikel wird festgelegt, daß diese Verordnung der Anwendung dieser anderen Bestimmungen in keiner Weise vorgreift.

Artikel 5

1. Die wichtigsten Punkte betreffend die Definition einer Produktgruppe und der Verfahren zur Einsetzung einer neuen Gruppe sind in Artikel 5 zusammengefaßt.
2. Formelle Vorschläge für neue Produktgruppen sind von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten einzureichen, doch müssen auch Einzelpersonen, Gruppen oder Organisationen der Mitgliedstaaten den zuständigen Stellen ihres Landes neue Gruppen vorschlagen können. Dies soll die Zugänglichkeit des Systems erhöhen.
3. In allen Fällen wird die zuständige Stelle des Mitgliedstaates, bei der der Antrag eingereicht wurde, entscheiden, ob der Antrag an die Kommission weitergeleitet werden soll im Hinblick auf die Annahme einer Produktgruppe gemäß dem Verfahren unter Einbeziehung des Beratenden Ausschusses. Dem Antrag müssen alle Informationen beigelegt werden, die für die Prüfung durch den Ausschuß notwendig sind.

Artikel 6

1. In diesem Artikel wird die Forderung hervorgehoben, daß ein Erzeugnis unabhängig von seinen Umwelteigenschaften sämtlichen einschlägigen Gesundheits- und Sicherheitsnormen genügen muß, um mit dem Umweltzeichen versehen zu werden.
2. Selbstverständlich können keine Produkte mit dem Umweltzeichen ausgezeichnet werden, wenn sie nach Verfahren hergestellt werden, die nicht den geltenden Umweltrechtsvorschriften der Gemeinschaft entsprechen.

Artikel 7

1. In Artikel 7 wird das Verfahren zur Festlegung spezifischer Umweltkriterien für eine Produktgruppe festgelegt. Selbstverständlich muß ein Umweltzeichensystem die Umweltverträglichkeit eines Produkts in allen Phasen seiner Herstellung, Verwendung und Entsorgung berücksichtigen, da es sonst nicht glaubhaft wäre. Nach Auswahl einer Produktgruppe muß eine Reihe von Umweltkriterien festgelegt werden, auf deren Grundlage die entsprechenden Produkte beurteilt werden können. Sämtliche potentiellen Umweltauswirkungen während der einzelnen Stadien der Lebensdauer eines Erzeugnisses sind im Muster in Anhang 1 wiedergegeben.
2. Dieses Muster dient als Leitfaden zur Ausarbeitung der Kriterien für eine Produktgruppe. Die wichtigsten Umweltauswirkungen müssen beurteilt und diesbezügliche Leistungsnormen festgelegt werden, und diese Normen müssen genügend hoch angesetzt werden, um ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten. Insgesamt bilden die ausgewählten Normen die vereinbarten Leistungskriterien für die Produktgruppe.

3. Bei der Ausarbeitung der Kriterien wird die Kommission mit der Europäischen Umweltagentur zusammenarbeiten, die gemäß den ihr durch die Ratsverordnung (EWG) 1210/90, insbesondere Artikel 20⁽⁵⁾, übertragenen Aufgaben die notwendigen vorbereitenden Arbeiten durchführen wird.
4. Bei der Festlegung der Kriterien ist auch ihrer Durchführbarkeit Rechnung zu tragen. Das System beruht auf Freiwilligkeit, und es muß somit ein kommerzielles Interesse zumindest für einige Unternehmen daran bestehen, die erforderlichen Planungs- und/oder Fertigungsanpassungen vorzunehmen, bevor das Unternehmen eine realistische Aussicht auf Verleihung des Umweltzeichens hat.
5. Ferner ist zu bedenken, daß mit dem Umweltzeichen versehene Produkte für den Verbraucher sichtbar und verfügbar sein müssen, da das System sonst nicht als Marktmechanismus wirksam sein kann. Dies ist ein komplexes Problem, da die Marktdurchdringung der mit dem Umweltzeichen versehenen Produkte von zahlreichen anderen Faktoren als den ausgewählten Leistungskriterien abhängt. Nichtsdestoweniger ist dieser Erwägung bei der Festlegung der Kriterien Rechnung zu tragen.
6. Firmen, die das Umweltzeichen beantragen, müssen die Gewißheit haben, daß das Zeichen im Falle seiner Verleihung während einer bekannten Dauer angewandt werden kann. Die Kriterien für eine bestimmte Produktgruppe gelten deshalb für eine begrenzte Zeitspanne, die verlängert werden kann. Die normale Geltungsdauer der Kriterien ist wahrscheinlich drei Jahre, doch liegt dies nicht fest. Ist z.B. die Technologie der Herstellung eines Produkts raschen Änderungen unterworfen, so könnte eine kürzere Geltungsdauer wünschenswert sein. Gegebenenfalls könnten Kriterien auch so festgelegt werden, daß sie eine Verbesserung der Produktleistung während bestimmter Zeitspannen erfordern. Es liegt eindeutig im Interesse des Antragstellers, ein Umweltzeichen möglichst rasch nach Veröffentlichung der Kriterien zu beantragen, da er dadurch das Zeichen möglichst lange verwenden kann.

(5) ABI. Nr. L 120 vom 11.5.1990

Artikel 8

Artikel 8 weist auf das in Artikel 9 festgelegte Verfahren für die Annahme der besonderen Kriterien hin.

Artikel 9

1. In Artikel 9 wird die Funktionsweise des Beratenden Ausschusses beschrieben, der zu dem von der Kommission vorbereiteten Entwurf der zu treffenden Maßnahmen seine Stellungnahme abgibt. Diese Maßnahmen umfassen die Annahme von neuen Produktgruppen und die Festsetzung der in Artikel 6 und 7 festzulegenden Kriterien.
2. Der Beratende Ausschuß wird nach Artikel 2 der Entscheidung des Rates 87/373/EWG eingesetzt.

Artikel 10

1. In diesem Artikel werden das Umweltzeichen beschrieben und einige Schlüsselemente zur Verleihung des Zeichens und seiner Anwendung erläutert. Eines der Ziele des Systems besteht darin, daß das Zeichen in der Gemeinschaft von der Öffentlichkeit weitgehend anerkannt werden soll und die Umweltverträglichkeit der Produkte, an die es verliehen wird, offiziell bestätigt wird. Die Verleihung eines Zeichens dürfte von beträchtlichem kommerziellen Wert sein, so daß die Unternehmen zur Entwicklung und Herstellung von Erzeugnissen, die für ein Umweltzeichen in Frage kommen, angespornt werden. Das Zeichen stellt einen Marktmechanismus zur Lenkung der Verbraucherentscheidung und zur Verbesserung der Umweltqualität dar, indem es die Hersteller zur Entwicklung von Produkten mit verbesserter Umweltverträglichkeit anspornt.

2. Anträge auf Anwendung des Zeichens sind an die von den Mitgliedstaaten bezeichnete zuständige Stelle zu richten, die die Beurteilung der Anträge der Unternehmen übernehmen. Die Anträge müssen sämtliche zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Produkts aufgrund der für die Produktgruppe festgelegten Kriterien notwendigen Einzelheiten enthalten. Das Verfahren für die Verleihung des Zeichens ist in den Artikeln 12, 13 und 14 festgelegt.
3. Ist das Umweltzeichen an ein bestimmtes Erzeugnis vergeben worden, signalisiert es dem Verbraucher, daß es sich um ein umweltverträgliches Produkt handelt. Gleichzeitig wird der Verbraucher jedoch auch den Grund für die Vergabe des Zeichens kennen wollen. Daher werden die wichtigsten Vergabegründe mitangegeben.
4. Die Kriterien für eine Produktgruppe werden auf der Ebene der Gemeinschaft nach dem Verfahren des Beratenden Ausschusses vereinbart und gelten für eine bestimmte Zeitspanne, die von der Produktgruppe abhängt. Ein Umweltzeichen kann nur für die Zeitspanne verliehen werden, während der die Kriterien für die betreffende Produktgruppe gelten.
5. Wichtig ist ferner, daß die Anwendung des Umweltzeichens streng unter der Verantwortung der zuständigen Stelle überwacht wird.
6. Ferner darf das Zeichen nicht so angewandt werden, daß es die Verbraucher fehleitet.

Artikel 11

Nach diesem Artikel müssen die Mitgliedstaaten die zuständige Stelle einsetzen, an die die Anträge für die Vergabe des Umweltzeichens gerichtet werden und die nach Durchführung der erforderlichen Verfahren die Verträge über die Verwendung des Zeichens abschließt. Der Mitgliedstaat kann eine bereits existierende Stelle als zuständige Stelle bezeichnen oder die Einsetzung einer neuen Stelle beschließen.

Artikel 12

1. In Artikel 12 wird beschrieben, wie ein Umweltzeichen gewährt wird, wenn eine Produktgruppe bereits nach den betreffenden Kriterien vereinbart worden ist.
2. Hersteller oder Importeure können die Verleihung eines Umweltzeichens nur bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats beantragen, in dem das Erzeugnis hergestellt oder in die Gemeinschaft eingeführt wird. Der Antragsteller muß der zuständigen Stelle sämtliche für die Beurteilung der Umweltleistung des Erzeugnisses erforderlichen Informationen erteilen. Die zuständige Stelle hat dann die Umweltverträglichkeit des Erzeugnisses nach den für die betreffende Produktgruppe vereinbarten Kriterien zu prüfen. Die zuständige Stelle kann vom Antragsteller auch Muster des Erzeugnisses oder seiner Komponenten für eine unabhängige Beurteilung anfordern. Dies kann in den Fällen wichtig sein, in denen die zuständige Stelle die Forderung des Antragstellers in Zweifel zieht.
3. Die Ergebnisse sämtlicher Produktbeurteilungen sind der Jury zur Beschlußfassung einzureichen.
4. Ein Unternehmen kann den Antrag auf Anwendung eines Umweltzeichens zurückziehen oder seine Anwendung einstellen wollen. In solchen Fällen ist die zuständige Stelle von den Gründen hierfür zu unterrichten.

Artikel 13

1. In Artikel 13 wird die Funktionsweise der Jury beschrieben, die auf Grundlage der von den zuständigen Stellen übermittelten Vorschläge das Umweltzeichen an diejenigen Erzeugnisse vergibt, die am besten den Erfordernissen entsprechen. Die Jury wird vom Rat ernannt. Bei der Zusammensetzung der Jury wird auf eine gerechte Vertretung der verschiedenen betroffenen Gruppen, d.h. Industrie, Handel, Verbraucherschutz- und Umweltschutzverbände, Gewerkschaften und Medien, zu achten sein.

2. Die Jury gibt sich eine Geschäftsordnung über die anzuwendenden Verfahren.
3. Die Jury teilt der Kommission ihre Beschlüsse mit. Stellt die Kommission einen eindeutigen Beurteilungs- oder Formfehler fest, kann sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten Einspruch gegen einen Beschluß einlegen. Desweiteren sieht der Artikel ein Berufungsverfahren vor.

Artikel 14

Dieser Artikel beschreibt die Aufgaben der Europäischen Umweltagentur. Diese Aufgaben gliedern sich in zwei Hauptkategorien: Die Agentur führt zunächst die vorbereitenden Arbeiten zur Ausarbeitung der besonderen Kriterien im Hinblick auf ihre Annahme gemäß dem Verfahren des Beratenden Ausschusses durch. Sodann empfiehlt die Agentur in diesem Zusammenhang die Form und den Umfang der für die Beurteilung der einzelnen Anträge erforderlichen Informationen. Eine weitere Aufgabe besteht in der Beratung der Jury in der Ausübung ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Vergabe des Umweltzeichens an individuelle Erzeugnisse.

Artikel 15

1. Nach Artikel 15 ist die zuständige Stelle ermächtigt, für die Anwendung des Umweltzeichens Verträge abzuschließen. Der Vertrag erstreckt sich auf die Verwendungsbedingungen des Zeichens einschließlich der Dauer, während der das Zeichen benutzt werden kann.
2. Das Umweltzeichensystem soll aus eigenen Mitteln finanziert werden, d.h. es werden Gebühren für die Beurteilung der Anträge sowie die Benutzung des Zeichens erhoben. Diese sind in der ganzen Gemeinschaft gleich hoch und werden im Vertrag festgelegt. Bei der Festlegung der Gebühren ist darauf zu achten, daß ihre Höhe für kleine und mittlere Unternehmen kein Hindernis für eine Antragstellung darstellt.

Artikel 16

1. Dieser Artikel betrifft die vertrauliche Behandlung kommerzieller Informationen. Zur Beurteilung eines Antrags auf Verleihung eines Umweltzeichens müssen gegebenenfalls alle – vertraulich oder nicht vertraulich zu behandelnden – Informationen, die zur Beurteilung des Antrags notwendig sind, den zuständigen Stellen und der Jury zur Verfügung stehen. Abgesehen von diesen Stellen können die Informationen vertraulich behandelt werden, wenn eine solche Behandlung ausreichend begründet wird und die zuständige Stelle damit einverstanden ist.
2. Ein Antrag auf Gewährung eines Umweltzeichens kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn der Antragsteller sich außerstande fühlt, die Informationsanforderungen der zuständigen Stelle zu erfüllen.
3. Bestimmte Informationen müssen nach Verleihung des Umweltzeichens auf jeden Fall verfügbar sein, d.h. der Name, der Hersteller oder Importeur des Erzeugnisses und die Gründe für die Verleihung des Umweltzeichens.
4. Jedoch dürfen alle an dem Beurteilungsprozeß beteiligten Personen keine Informationen, von denen sie durch ihre Tätigkeit Kenntnis erhalten haben, weitergeben.

Artikel 17

1. Informationen über die ausgewählten Produktgruppen und die damit verbundenen Kriterien müssen jedermann verfügbar gemacht und regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden. Nach Artikel 17 sind diese Informationen im Amtsblatt zu veröffentlichen. Auch die Einzelheiten über die Erzeugnisse, die mit Umweltzeichen ausgezeichnet werden, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.
2. Wichtig ist ferner, daß die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten bekannt sind; ihre Namen werden deshalb im Amtsblatt veröffentlicht.

Artikel 18

1. In diesem Artikel werden die Maßnahmen der Mitgliedstaaten festgelegt, die sie zur Bekanntmachung des Umweltzeichensystems ergreifen. Das System muß in der ganzen Gemeinschaft vom Datum seiner Einführung an wirksam angewandt werden können. Dies bedeutet, daß die Mitgliedstaaten vor seiner Einführung die Unternehmen und Verbraucher über die Ziele des Systems und seine Funktionsweise unterrichten müssen. Insbesondere die Unternehmen bedürfen einer gewissen Zeit, um sich über die Auswirkungen des Systems klarzuwerden und Vorschläge für die darin aufzunehmenden Erzeugnisse auszuarbeiten.
2. Nach Einführung des Systems müssen die Mitgliedstaaten die Verbraucher über die ausgewählten Produktgruppen, die für diese geltenden Kriterien und die mit dem Umweltzeichen ausgezeichneten Erzeugnisse unterrichten.

Artikel 19

1. Ferner ist zu erwarten, daß die Unternehmen das ihren Produkten verliehene Umweltzeichen in ihrer Werbung benutzen. Die Hinweise auf das Umweltzeichen müssen streng überwacht werden, um eine Irreführung des Verbrauchers zu vermeiden.
2. Insbesondere ist darauf zu achten, daß ein Hinweis auf ein Umweltzeichen in der Werbung erst nach Verleihung des Zeichens erfolgt, und auch dann ausschließlich im Zusammenhang mit dem Erzeugnis, für das es verliehen wurde.

Artikel 20

In diesem Artikel wird die Tatsache hervorgehoben, daß die Mitgliedstaaten rechtliche oder sonstige Maßnahmen ergreifen müssen, insofern solche nicht bereits existieren, um Übertretungen gegen die Vorschriften der Verordnung betreffend das Umweltzeichen zu verhüten. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission über die getroffenen Maßnahmen.

Artikel 21

Dieser Artikel betrifft den Grundsatz, daß das Umweltzeichensystem keinesfalls zur Einschränkung des Handels mit Produkten innerhalb der Gemeinschaft benutzt werden darf.

Artikel 22

Es wird eingeräumt, daß die Verordnung im Laufe der Durchführung des Systems möglicherweise geändert werden muß, um es effizienter zu gestalten. Auf einer Anzahl Gebiete könnten sich Änderungen als notwendig erweisen, und dem wird in diesem Artikel Rechnung getragen. Die Kommission wird daher spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung prüfen, ob und für welche Bestimmungen sie Änderungsvorschläge vorlegen wird. Insbesondere könnte dies das Fortbestehen nationaler Systeme neben dem Gemeinschaftssystem sowie den Geltungsbereich des Systems betreffen. In Übereinstimmung mit Artikel 20 der Ratsverordnung 1210/90 könnte die Kommission ebenfalls vorschlagen, die Europäische Agentur mit der Festlegung der spezifischen Kriterien zu beauftragen.

Artikel 23

Die Mitgliedstaaten bedürfen einer gewissen Zeit zur Durchführung bestimmter Aspekte der Verordnung, und es wird vorgeschlagen, sie zwölf Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft zu setzen.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES RATES
betreffend ein gemeinschaftliches System
zur Vergabe eines Umweltzeichens**

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften für den
Umweltschutz⁽¹⁾ festgelegten Ziele und Grundsätze der Umweltpolitik
der Gemeinschaft sind insbesondere darauf ausgerichtet, Umweltbeein-
trächtigungen vorzubeugen und sie nach Möglichkeit an ihrem Ursprung zu
bekämpfen, die Rohstoffe vernünftig zu nutzen und das Verursacher-
prinzip anzuwenden. Im Vierten Aktionsprogramm der Europäischen Gemein-
schaften für den Umweltschutz (1987-1991)⁽²⁾ wird die Zweckmäßigkeit
einer Politik für saubere Produkte hervorgehoben.

Mit Entschließung vom 7. Mai 1990⁽³⁾ hat der Rat die Kommission aufge-
fordert, möglichst bald einen Vorschlag für ein gemeinschaftswertes
Umweltkennzeichnungssystem vorzulegen, das sich auf die Umweltver-
träglichkeit während der ganzen Lebensdauer eines Produkts erstreckt.

(1) ABl. Nr. C 112 vom 20.12.1973, S. 1.

ABl. Nr. C 139 vom 3. 6.1977, S. 1.

ABl. Nr. C 46 vom 17. 2.1983, S. 1.

ABl. Nr. C 70 vom 18. 3.1987, S. 3.

(2) ABl. Nr. C 328 vom 7.12.1987, S. 1.

(3) ABl. Nr. C 122 vom 18. 5.1990, S. 2.

Das Europäische Parlament unterstützte in seiner EntschlieÙung zur Abfallwirtschaft und Altlasten⁽⁴⁾ die Einführung eines europäischen Gütezeichens für umweltfreundliche Produkte.

Das Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über weniger umweltbelastende Erzeugnisse nimmt mehr und mehr zu; zumindest ein Mitgliedstaat hat ein System zur Vergabe eines Umweltzeichen für solche Erzeugnisse eingeführt, und einige Mitgliedstaaten ziehen die Einführung eines solchen Systems in Erwägung.

Das System zur Vergabe eines Umweltzeichens für weniger umweltbelastende Erzeugnisse hebt umweltfreundlichere Alternativen hervor und orientiert somit den Verbraucher und Verwender in seinen Kaufentscheidungen.

Diese Orientierung kann am besten durch einheitliche Kriterien für ein gemeinschaftsweites System zur Vergabe eines Umweltzeichens erfolgen. Bestehende oder zukünftige unabhängige Vergabesysteme können für einen Zeitraum von fünf Jahren bestehen bleiben. Am Ende dieses Zeitraums überprüft die Kommission die Lage unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen.

Das Vergabesystem beruht auf freiwilliger Anwendung. Ein solcher marktwirtschaftlicher Ansatz trägt ferner zur Forschung und Entwicklung – insbesondere auf dem Gebiet sauberer Technologien – sowie zur Innovation bei.

Die einheitliche Anwendung der Kriterien und die Übereinstimmung mit den Verfahren sollten in der ganzen Gemeinschaft gewährleistet sein.

Das System zur Vergabe eines Umweltzeichens trägt den Interessen aller beteiligten Gruppen – Industrie, Handel, Verbraucher und Umweltschützer – Rechnung und sieht deren Beteiligung an den Verfahren zur Vergabe des Umweltzeichens an einzelne Erzeugnisse vor, die den festgelegten Kriterien entsprechen.

(4) ABl. Nr. C 190 vom 20. 7.1987, S. 154.

Das Umweltzeichen sollte andere bereits bestehende oder geplante gemeinschaftliche Kennzeichnungssysteme ergänzen, insbesondere das System zur Information über den Energieverbrauch.

Die Europäische Umweltagentur sollte mit gewissen Aufgaben in Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Umweltzeichen und Kriterien für ihre Vergabe an Erzeugnisse, Technologien, Waren, Dienstleistungen und Programme zur Erhaltung natürlicher Ressourcen beauftragt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I: ZIELE UND ANWENDUNGSBEREICH**Artikel 1****Ziele**

1. Durch diese Verordnung wird ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens zur Förderung von Erzeugnissen mit geringerer Umweltbelastung festgelegt, die die Umwelt erheblich weniger beeinträchtigen als andere Erzeugnisse der gleichen Gruppe.

2. Das Vergabesystem hat folgende Funktionen:

- Es soll die Hersteller dazu anspornen, Erzeugnisse zu entwickeln und herzustellen, die bei der Fertigung, Verteilung, dem Verbrauch und der Verwendung sowie ihrer Entsorgung nach Verwendung geringere Umweltauswirkungen haben;
- es soll die Verbraucher besser über die Umweltverträglichkeit der Erzeugnisse unterrichten.

Diese umweltfreundlicheren Alternativerzeugnisse sollten die Sicherheit der Erzeugnisse oder der Arbeitnehmer nicht gefährden und die Eignung des Erzeugnisses für den vorgesehenen Gebrauch nicht signifikant verringern.

3. Die Umweltauswirkungen sollen dadurch vermindert werden, daß

- der Verbrauch von natürlichen Ressourcen und Energieressourcen
- die Emissionen in die Atmosphäre, die Gewässer und den Boden
- das Abfallaufkommen und die Lärmbelastung,

möglichst weitgehend reduziert, eine möglichst lange Lebensdauer angestrebt und so weit wie möglich saubere Technologien eingesetzt werden, die ein hohes Umweltschutzniveau gewährleisten.

Artikel 2
Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt nicht für Lebensmittel, Getränke und Arzneimittel.

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Stoffe: chemische Elemente und ihre Verbindungen nach der Definition in Artikel 2 der Richtlinie des Rates 67/548/EWG⁽⁵⁾;
- b) Zubereitungen: Gemische oder Lösungen nach Artikel 2 der Richtlinie des Rates 88/379/EWG⁽⁶⁾;
- c) Produktgruppen: Erzeugnisse, die gleichen Zwecken dienen und für gleichwertige Anwendungen vorgesehen sind;
- d) "von der Wiege bis zur Bahre": Lebenszyklus eines Erzeugnisses von der Fertigung über Verteilung, Verbrauch und Verwendung bis zur Entsorgung nach der Verwendung.

Artikel 4
Sonstige gemeinschaftliche Vorschriften

Die in dieser Verordnung niedergelegten Vorschriften gelten unbeschadet jeder sonstigen Vorschrift der Gemeinschaft betreffend die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Erzeugnissen sowie der Vorschriften der Richtlinie des Rates 83/189/EWG⁽⁷⁾ über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.

(5) ABl. Nr. L 196 vom 16. 8.1987, S. 1

(6) ABl. Nr. L 187 vom 16. 7.1988, S. 14

(7) ABl. Nr. L 109 vom 26. 4.1983, S. 8

KAPITEL II: FESTLEGUNG VON PRODUKTGRUPPEN UND KRITERIEN

Artikel 5
Produktgruppen

1. Produktgruppen sind nach dem Verfahren in Artikel 9 festzulegen.
2. Jede Produktgruppe wird so definiert, daß ihr sämtliche, ähnlichen Zwecken dienende, gebrauchsgleiche und miteinander konkurrierenden Erzeugnisse der gleichen Gruppe angehören.
3. Die allgemeinen und spezifischen Kriterien für jede Produktgruppe müssen den Anforderungen nach Artikel 6 und 7 genügen.
4. Anträge auf Festlegung einer neuen Produktgruppe sind an die zuständigen Stellen gemäß Artikel 11 zu richten. Die zuständige Stelle beschließt, ob der Antrag der Kommission zur Vorlage eines Vorschlages an den in Artikel 9 eingesetzten Beratenden Ausschuß einzureichen ist.

Artikel 6
Allgemeine Grundsätze

1. Das Umweltzeichen wird nur an Erzeugnisse verliehen, die nicht gegen die für sie geltenden Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltanforderungen der Gemeinschaft verstoßen.
2. Das Umweltzeichen wird nicht an Stoffe und Zubereitungen verliehen, die nach der Richtlinie 67/548/EWG als gefährlich eingestuft sind. Ferner wird es nicht an Erzeugnisse verliehen, die Stoffe oder Zubereitungen enthalten, die nach der erwähnten Richtlinie als gefährlich eingestuft sind und für Mensch und/oder Umwelt schädlich sein könnten.

3. Das Umweltzeichen wird nur an Erzeugnisse verliehen, die nach einem Verfahren hergestellt werden, das nicht gegen Umweltvorschriften der Gemeinschaft verstößt und für Mensch und/oder Umwelt kaum signifikante Schäden verursacht.
4. Das Umweltzeichen wird an Erzeugnisse vergeben, die den in Artikel 1 festgelegten Zielen entsprechen. Es sollte dem Stand der Technik entsprechen und zu einer Verbesserung der Umweltqualität beitragen.

Artikel 7

Ausarbeitung spezifischer Kriterien

1. Für jede Produktgruppe sind spezifische Umweltkriterien unter Berücksichtigung des Ansatzes "von der Wiege bis zur Bahre" festzulegen, die den in Artikel 1 genannten Zielen entsprechen. Die Kriterien sind unter Berücksichtigung des Musters in Anhang I festzulegen, sollten soweit wie möglich die Anwendung sauberer Technologien erfordern und ein hohes Umweltschutzniveau gewährleisten.
2. Die Europäische Umweltagentur, im folgenden "Agentur" genannt, wird auf Antrag der Kommission wissenschaftliche und technische Vorarbeiten leisten, die für die Ausarbeitung der Kriterien notwendig sind.

Artikel 8

Annahme der spezifischen Kriterien

Die besonderen Umweltkriterien gemäß Artikel 7 für die einzelnen Produktgruppen werden von der Kommission nach dem in Artikel 9 festgelegten Verfahren unbeschadet von Artikel 22 angenommen.

Artikel 9

Beratender Ausschuß

1. Die Kommission wird von einem Beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

2. Die Kommission kann den Beratenden Ausschuß über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens zu Rate ziehen.

KAPITEL III: VERGABE DES UMWELTZEICHENS AN EINZELNE ERZEUGNISSE

Artikel 10

Umweltzeichen

1. Zur Verwirklichung der in Artikel 1 festgelegten Ziele wird das in Anhang II dargestellte Umweltzeichen an Erzeugnisse verliehen, die die Anforderungen der Artikel 6 und 7 am besten erfüllen.
2. Anträge auf Verwendung des Umweltzeichens sind nach dem Verfahren in Artikel 12 zu stellen.

Die Entscheidung betreffend die Vergabe eines Umweltzeichens an Erzeugnisse, die die Kriterien gemäß den Artikeln 6 und 7 am besten erfüllen, wird von der nach Artikel 13 ernannten Jury getroffen.

3. Die wichtigsten Gründe für die Vergabe des Umweltzeichens sind nach Möglichkeit im oder nahe beim Zeichen in Code-Form anzugeben und sind Bestandteil des Zeichens. Der Code wird nach dem in Artikel 9 festgelegten Verfahren angenommen.
4. Das Zeichen wird für eine bestimmte Zeitspanne verliehen, die von der Geltungsdauer der Kriterien abhängt; sie kann gegebenenfalls nach einer Prüfung geändert werden.
5. Das Umweltzeichen darf unter keinen Umständen vor dem Abschluß eines Vertrages über die Verwendungsbedingungen mit der zuständigen Stelle verwendet werden, an die der Antrag auf die Verwendung des Zeichens gestellt wurde.
6. Das Umweltzeichen darf auf keinen Fall in einer Weise verwendet werden, die den Verbraucher irreführen würde.

Artikel 11

Benennung der zuständigen Stellen

Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere Stellen, im folgenden "zuständige Stelle" genannt, die für die Durchführung der in Artikel 12 festgelegten Aufgaben verantwortlich sind. Er setzt die Kommission hiervon in Kenntnis. Die zuständigen Stellen müssen von Handel und Industrie unabhängig sein.

Artikel 12

Anträge auf Vergabe eines Umweltzeichens

1. Ein Hersteller oder Importeur kann die Vergabe eines Zeichens bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates beantragen, in dem das Erzeugnis hergestellt oder eingeführt wird.

Die zuständige Stelle beurteilt die Umweltverträglichkeit des Erzeugnisses aufgrund der vereinbarten allgemeinen Grundsätze und der für die Produktgruppe geltenden spezifischen Leistungskriterien.

2. Die zuständige Stelle kann von den Antragstellern ferner fordern, daß das Produkt oder ein Teil desselben für eine Prüfung zur Verfügung gestellt wird.
3. Nach der Beurteilung des Erzeugnisses entscheidet die zuständige Stelle, ob der Antrag auf Vergabe eines Umweltzeichens der in Artikel 13 vorgesehenen Jury vorgelegt wird.
4. Wird ein Antrag auf Vergabe des Umweltzeichens abgelehnt, so teilt die zuständige Stelle dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mit.

Für diese Fälle sehen die Mitgliedstaaten ein Einspruchsverfahren vor.

5. Ein Unternehmen kann einen Antrag auf ein neues Zeichen zurückziehen oder ein existierendes Zeichen nicht mehr benutzen, nachdem es die hierfür zuständige Stelle unterrichtet hat.

Artikel 13

Die Jury

Es wird eine Jury eingesetzt, die die Vergabe des Umweltzeichens an die Erzeugnisse beschließt, die die Kriterien gemäß den Artikeln 6 und 7 am besten erfüllen.

1. Die Jury besteht aus 18 Vollmitgliedern, d.h. aus einem Vertreter jedes Mitgliedstaats und einem Vertreter der folgenden Interessengruppen:
 - Industrie
 - Handel
 - Verbraucherorganisationen
 - Umweltorganisationen
 - Arbeitnehmerorganisationen
 - Medien.

2. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt.
3. Die Vollmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Jury werden vom Rat wie folgt benannt:
 - die Vertreter der Mitgliedstaaten auf Vorschlag dieser Staaten
 - die Vertreter der Interessengruppen auf Vorschlag der Kommission.

Der Rat bemüht sich bei der Benennung der Jury, die Mitglieder in gerechter Weise auf die beteiligten Interessengruppen zu verteilen.

4. Die Liste der Vollmitglieder und Stellvertreter wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.
5. Die Amtszeit der Vollmitglieder und der Stellvertreter beträgt drei Jahre. Ihre Wiederbenennung ist zulässig.
6. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vollmitglieder und die Stellvertreter im Amt, bis sie ersetzt oder wiederbenannt worden sind.
7. Die Amtszeit endet vor Ablauf der Dreijahresfrist bei Rücktritt oder Mitteilung durch den betreffenden Mitgliedstaat, daß das Mandat beendet ist.

Während der restlichen Amtszeit wird ein Mitglied nach dem in Nummer 3 vorgesehenen Verfahren ersetzt.

8. Die Jury wählt ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Die Jury entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.
10. Die Jury wird bei der Überprüfung der Vorschläge der zuständigen Stellen diejenigen Erzeugnisse für die Vergabe eines Umweltzeichens auswählen, die am besten die in Artikel 6 und 7 festgelegten Anforderungen erfüllen.

11. Entscheidet die Jury, für ein Erzeugnis kein Umweltzeichen zu vergeben, werden die Gründe für die Ablehnung bekanntgegeben.
12. Die Jury teilt den Antragstellern und der Kommission die Entscheidungen und deren Begründung mit. Die Kommission veröffentlicht die Entscheidungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, um Interessenten die Möglichkeit zu geben, Bemerkungen hierzu abzugeben.

Die Kommission kann aus eigener Initiative innerhalb einer Frist von zwei Monaten Einspruch gegen die Entscheidung einlegen, wenn sie einen eindeutigen Beurteilungs- oder Formfehler feststellt. In diesen Fällen wird der Antrag zur erneuten Prüfung an die Jury zurückverwiesen.

Außerdem kann im Falle eines eindeutigen Fehlers oder Formfehlers Jede durch die Entscheidung der Jury beschwerte Person binnen 30 Tagen vom Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt an bei der Kommission eine Änderung dieser Entscheidung beantragen. Die Kommission prüft den Antrag im Rahmen des in Absatz 2 vorgesehenen Einspruchsverfahrens. Sie legt den Fall der Jury zur erneuten Prüfung vor, wenn sie den Einspruch annimmt, und informiert den Antragsteller hierüber. Kann der Einspruch nicht angenommen werden, teilt die Kommission dem Antragsteller den abschlägigen Bescheid mit.

Erhebt die Kommission innerhalb von zwei Monaten keine Einwände, so gilt die Entscheidung der Jury als von der Kommission gebilligt.

Artikel 14

Europäische Umweltagentur

1. Die Agentur führt im Einvernehmen mit zuständigen wissenschaftlichen und technischen Stellen Vorarbeiten zur Festlegung der Umweltkriterien nach Artikel 7 Absatz 2 durch.

2. Die Agentur unterbreitet in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen Vorschläge über Form und Umfang der Informationen, die den zuständigen Stellen von den Antragstellern eines Umweltzeichens gemäß Artikel 12 Absatz 1, zu übermitteln sind, sowie über die von den zuständigen Stellen zur Bewertung und Übermittlung von Anträgen für das Umweltzeichen anzuwendenden Verfahren.
3. Die Agentur unterstützt die Jury bei der Ausführung ihrer Aufgaben.

Artikel 15

Verwendungsbedingungen

1. Die zuständige Stelle schließt Verträge für die Bedingungen zur Verwendung des Zeichens ab.
2. Die Verwendungsbedingungen schließen die Gebühr für die Verwendung des Umweltzeichens ein, die der Verwender zu zahlen hat. Diese Gebühr wird so festgesetzt, daß sie die angemessenen Kosten der zuständigen Stelle und der Jury abdeckt.

Die Verwendungsbedingungen umfassen ferner die Bestimmungen über den Entzug der Erlaubnis zur Verwendung des Zeichens.

3. Die Dauer der Erlaubnis zur Verwendung eines Zeichens soll die Geltungsdauer der Kriterien für die betreffende Produktgruppe nicht übersteigen.

KAPITEL IV : SONSTIGE BESTIMMUNGEN.

Artikel 16

Vertraulichkeit

1. Sollten die nach Artikel 12 eingereichten Informationen nach Ansicht des Herstellers oder Importeurs vertraulich behandelt werden, sind sie in kommerzieller Hinsicht empfindlich und könnte ihr Bekanntwerden ihrem Unternehmen industriell oder kommerziell schaden, so kann der Antragsteller angeben, welche Informations-elemente gegenüber allen anderen Personen als der zuständigen Stelle, den Mitgliedern der Jury und der Kommission geheimzuhalten sind. Solche Fälle müssen gebührend begründet werden.
2. Die zuständige Stelle, bei der ein Antrag eingereicht wird, beschließt, welche Informationen vertraulich zu behandeln sind, und informiert den Antragsteller.
3. In allen Fällen müssen die nachstehenden Informationen zur Verfügung stehen:
 - Name des Erzeugnisses
 - Hersteller oder Importeur des Erzeugnisses
 - Gründe und sachdienliche Informationen über die Vergabe oder Verweigerung des Umweltzeichens
4. Die zuständigen Stellen und die Mitglieder der Jury dürfen Informationen, von denen sie durch ihre Tätigkeit Kenntnis erhalten, nicht weitergeben.

Artikel 17
Veröffentlichung

1. Die Kommission veröffentlicht die Produktgruppen und die entsprechenden besonderen Kriterien im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
2. Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit das Verzeichnis der Erzeugnisse, an die ein Umweltzeichen vergeben worden ist, sowie die Namen der betreffenden Hersteller oder Importeure veröffentlicht werden.
3. Ferner veröffentlicht die Kommission die Namen der zuständigen Stellen im Amtsblatt.

Artikel 18
Informationen

1. Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, daß die Verbraucher und Unternehmen über folgende Punkte unterrichtet werden:
 - a) Ziele des Gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens
 - b) ausgewählte Produktgruppen
 - c) allgemeine und spezifische Kriterien zur Festlegung der Produktgruppen
 - d) Erzeugnisse, an die das Umweltzeichen vergeben wurde,
 - e) Verfahren zur Beantragung eines Umweltzeichens
 - f) zuständige Stelle des Mitgliedstaats.

Artikel 19
Werbung

1. Umweltzeichen dürfen in der Werbung erst nach Vergabe des Zeichens erwähnt werden, und auch dann nur im Zusammenhang mit dem spezifischen Erzeugnis, für das das Zeichen verliehen worden ist.

2. Jegliche Werbung oder Kennzeichnung, die zur Verwechslung mit dem Umweltzeichen führen könnte, ist verboten.

Artikel 20

Durchführung

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um die Übereinstimmung mit dieser Verordnung zu gewährleisten.

Artikel 21

Freier Verkehr innerhalb der Gemeinschaft

Die Tatsache, daß ein Umweltzeichen für ein Erzeugnis vergeben oder verweigert wurde, darf das Inverkehrbringen dieses Erzeugnisses nicht verhindern, verbieten oder einschränken.

Artikel 22

Revision

Spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft die Kommission das Vergabesystem anhand der gewonnenen Erfahrungen, und insbesondere

- die Zweckmäßigkeit des Weiterbestehens von einzelstaatlichen Systemen neben dem Gemeinschaftssystem und
- den Anwendungsbereich des Systems gemäß Artikel 2.

Die Kommission schlägt gegebenenfalls Änderungen dieser Verordnung vor.

In ihren Vorschlägen nach Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates⁽⁸⁾ und spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung schlägt die Kommission vor, die Agentur mit der Festlegung der in Artikel 8 genannten spezifischen Kriterien zu beauftragen.

(8) ABl. Nr. L 120 vom 11. 5.1990, S. 1

Artikel 23
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 1992.

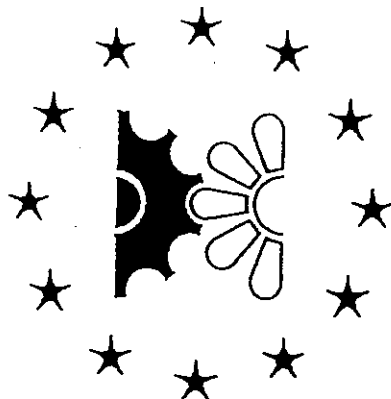
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

BEURTEILUNGSSCHEMA

Lebenszyklus des Produkts Umweltbereich	Produktion	Verteilung	Verwendung	Entsorgung
Abfall				
Bodenverschmutzung und -schädigung				
Wasserverschmutzung				
Luftverschmutzung				
Lärm				
Energieverbrauch				
Verbrauch von natürlichen Ressourcen				
Zur Vereinfachung werden folgende Kriterien vorgeschlagen: 0 nahezu keine, vernachlässigbare Verschmutzung, *mäßige Verschmutzung; **beträchtliche Verschmutzung.				



17.05.91

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens

KOM(91) 37 endg.; Ratsdok. 4717/91

Der Bundesrat hat in seiner 630. Sitzung am 17. Mai 1991 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat befürwortet - insbesondere vor dem Hintergrund der Öffnung des EG-Binnenmarktes - grundsätzlich die Einführung eines "Umweltzeichens" im Sinne einer gemeinsam kontrollierten Kennzeichnung für umweltfreundliche Produkte.

Er betrachtet das Umweltzeichen als marktökonomischen Anreiz, auf freiwilliger Basis die Herstellung umweltgerechterer Güter und Produkte zu bewirken und als Informationshilfe zur Orientierung von Verbrauchern, deren Kaufentscheidung von Umweltbewußtsein geprägt ist.

2. Diese Zielsetzung sieht der Bundesrat durch den Verordnungsvorschlag jedoch nicht gewährleistet.

Die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit einzelner Produkte sind zu unpräzise und die in dem Verordnungsvorschlag enthaltenen Verfahrensregelungen für eine direkte Umsetzung in den Mitgliedstaaten überarbeitungsbedürftig.

...

Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, sich in den weiteren Verhandlungen der EG für folgende Änderungen einzusetzen:

- Die der Verleihung des Umweltzeichens zugrundeliegenden Kriterien müssen sowohl im Interesse des Verbrauchers als auch des Herstellers eindeutig bestimmt sein und der mit Artikel 1 verfolgten Zielsetzung entsprechen; daran fehlt es, wenn in Artikel 6 lediglich allgemeine Merkmale genannt werden, die die Verleihung ausschließen bzw. ihr entgegenstehen.
- Die Kriterien für die Verleihung des Umweltzeichens an Erzeugnisse sind unzureichend. Die Nummern 1 bis 3 des Artikels 6 beinhalten nur Negativkriterien, d. h., es dürfen keine Verstöße gegen Gesundheits- und Umweltrecht der Gemeinschaft vorliegen.
In Artikel 6 Nummer 4 sollten deshalb die Vergabekriterien positiv und eindeutig genannt werden. Dabei sollten die in Artikel 1 aufgelisteten Ziele als Kriterien formuliert werden. Die Verleihung des Umweltzeichens ist an die Bedingung zu knüpfen, daß nicht gegen Umweltvorschriften der Gemeinschaft bzw. eines der Mitgliedstaaten verstoßen werden darf (Art. 6 Nr. 3).
- Die Gründe, die zur Verleihung des Umweltzeichens für eine bestimmte Produktgruppe führen, müssen für den Verbraucher transparent werden. Dies verlangt eine Kennzeichnung der ausgezeichneten Produkte in einer Weise, daß über deren Umwelteinwirkungen möglichst ausführlich informiert wird. Eine Angabe der wichtigsten Vergabegründe in Code-Form (Art. 10 Nr. 3) reicht nicht aus.

- Bei der Festlegung von Produktgruppen und der ihnen zuzuordnenden Umweltkriterien ist die Mitwirkung der gesellschaftlichen Gruppierungen zu gewährleisten, deren Interessen durch die Vergabe des Umweltzeichens berührt werden. Ihre Beteiligung auf eine eher formale Position durch Zugehörigkeit zur Vergabjury zu beschränken, vermag dem Umweltzeichen in der Gemeinschaft nicht zu der benötigten Akzeptanz zu verhelfen.
 - Der Begriff der "zuständigen Stellen" sollte definiert werden, um eine EG-weit einheitliche Handhabung zu erreichen.
3. Der Bundesrat sieht den mit der Einführung des Umweltzeichens in der Gemeinschaft verfolgten Zweck auch dadurch gefährdet, daß das Vergabeverfahren zentralistisch ausgestaltet und für den Antragsteller somit schwerfällig, zeit- und kostenaufwendig wird.
4. Es muß auch Anliegen dieser Verordnung sein, daß umweltverträglichere Produkte innerhalb der EG nicht zwangsläufig dadurch verteuert werden, daß der Preis nicht unwesentlich durch bürokratischen Aufwand bestimmt wird.
5. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, sich dafür einzusetzen, daß
- die Vergabe des Umweltzeichens nach einheitlichen EG-Kriterien,
 - durch eine Jury des einzelnen Mitgliedstaates erfolgt und
 - der Antragsteller berechtigt wird, das ihm verliehene Umweltzeichen innerhalb der Gemeinschaft zu nutzen.

6. Darüber hinaus ersucht der Bundesrat die Bundesregierung, dafür einzutreten, daß im Interesse von Herstellern und Importeuren, die lediglich auf eine nationale Vermarktung ihrer Erzeugnisse ausgerichtet sind, die Beibehaltung innerstaatlicher Umweltzeichen - auch über die in Artikel 22 genannte 5-Jahres-Frist hinausgehend - gewährleistet wird.